

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.43

Eingereicht am: 23.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: 529/2017 vom 31. Mai 2017
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kein Sonderrecht für die Stadtnomaden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bestimmung, wonach Fahrmisbauten nur während drei Monaten pro Kalenderjahr erlaubt sind, auch für die Stadtnomaden konsequent umzusetzen
2. den Stadtnomaden bzw. dem Verein Alternative ab sofort keine Landparzellen mehr zur Nutzung zu überlassen

Begründung:

Seit Jahren missachten die Stadtnomaden in der Stadt Bern die Verweildauer von 3 Monaten. Teilweise bleiben Fahrzeuge, Bauwagen und Materialien zudem zur Entsorgung liegen. Besonders störend an dieser offensichtlichen Sonderbehandlung ist es, dass das Land von der Gemeinde Bern, der Burgergemeinde Bern oder dem Kanton Bern trotzdem immer wieder zur Verfügung gestellt wird.

Trotz erfolgten Anzeigen bleibt die Stadt Bern beispielsweise baupolizeilich untätig und verlangt jeweils auch keine Wiederherstellungsverfügungen, während sie dies gegen Privatpersonen und Hauseigentümer regelmässig und mit aller Härte tut.

Begründung der Dringlichkeit: Am 28. Februar 2017 erfolgt offenbar ein Gespräch mit Vertretern des Kantons über das weitere Vorgehen aufgrund von neuen eingereichten Aufsichtsanzeigen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Für die baupolizeiliche Durchsetzung von Vorschriften zu Fahrmisbauten sind die Standortgemeinden zuständig, unabhängig davon, wer Grundeigentümer ist. Die Gemeinden stehen ihrerseits unter der Aufsicht des Regierungsratsstatthalters und der Regierungsrat übt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Aufsicht über die Regierungsratsstatthalter aus. Die JGK kann den Regierungsratsstatthaltern bei Bedarf verbindliche generelle Weisungen erteilen. Zurzeit läuft beim Regierungsratsstatthalteramt Bern-Mittelland ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Stadt Bern weil die Verweildauer der Stadtnomaden auf dem Viererfeld 2016 überschritten wurde. Dessen Ausgang ist fürs Erste abzuwarten. Für den Regierungsrat besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.
2. Im Rahmen des so genannten Rotationsprinzips, das die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und der Kanton für die Aufenthaltsorte des Vereins Alternative ("Stadtnomaden") auf Stadtberner Boden vereinbart haben, stellte der Kanton seit 2008 bereits wiederholt das Viererfeld zur Verfügung. Es besteht kein Grund dafür, dies ab sofort nicht mehr zu tun und die Vereinbarung mit der Stadt und der Burgergemeinde damit zu missachten. Im Übrigen ist die Rotationsregelung ohnedies lediglich eine Übergangslösung, die höchstens so lange gelten soll bis die "Zone für experimentelle Wohnformen" in Riedbach errichtet wird. Die Schaffung dieser neuen Zone haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern im September 2013 gutgeheissen. Deren Einführung verzögert sich allerdings, nachdem die JGK im Mai 2016 die Genehmigung der Zonenplanänderung abgelehnt hat. Im Februar 2017 hiess nun das kantonale Verwaltungsgericht eine Beschwerde der Stadt Bern teilweise gut, hob die Nichtgenehmigung des Zonenplans Riedbach auf und wies das Geschäft an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurück. Die «Zone für Wohnexperimente» in Riedbach kann in Betrieb genommen werden, sobald die Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR rechtskräftig ist und zusätzlich eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Verteiler

- Grosser Rat